

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1963

Nummer 53

Letzte Nummer

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	17. 12. 1963	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	343
2020	17. 12. 1963	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln	343
20302	17. 12. 1963	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	344
7842	10. 12. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Milch- und Fettgesetz	344

2005

**Verordnung
über die Ermächtigung des Finanzministers
zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbau-
ämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1963

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Finanzminister wird ermächtigt, von den im Auftrage des Bundes zu erledigenden Bauaufgaben einem Finanzbauamt Aufgaben im Bezirk anderer Finanzbauämter zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1963 S. 343.

2020

**Gesetz
über die Eingliederung der Gemeinde Geyen,
Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler,
Landkreis Köln**

Vom 17. Dezember 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Geyen wird in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln, eingegliedert. Sie scheidet damit aus dem Amt Pulheim aus.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Geyen und Brauweiler vom 6./10. Mai 1963 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L.S.)

Dr. Meyers

Gebietsänderungsvertrag

Durch den Volksentscheid vom 24. März 1963 haben sich die Bürger der Gemeinde Brauweiler für die Eingliederung der Gemeinde Geyen in die Gemeinde Brauweiler entschieden. Die Gemeindevertretung von Geyen

hat durch Beschluß vom 2. Januar 1963 die Eingliederung in die Gemeinde Brauweiler beschlossen.

Durch Beschluß des Rates der Gemeinde Brauweiler vom 29. April 1963 und des Rates der Gemeinde Geyen vom 9. Mai 1963 wurde folgender Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden vereinbart:

§ 1

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln, wird die Gemeinde Brauweiler Rechtsnachfolger der Gemeinde Geyen.

§ 2

Das gesamte in der Gemeinde Brauweiler bestehende Ortsrecht gilt mit Beginn des 4. Monats nach erfolgter Eingliederung auch für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Geyen. Gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Geyen außer Kraft.

§ 3

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner der Gemeinde Geyen wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Geyen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Brauweiler angerechnet.

§ 4

Die Ortschaften der Gemeinde Geyen, nämlich Geyen und Manstedten, werden Ortsbezirke mit je einem vom Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher. Der Schiedsmannsbezirk für beide Ortschaften bleibt Geyen.

§ 5

Die freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Geyen bleibt selbständiger Löschzug.

§ 6

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt nicht. Die Gemeinde Brauweiler tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Geyen ein, die sich aus der Auflösung des Amtes Pulheim für die Gemeinde Geyen ergeben.

Brauweiler, den 6. Mai 1963 Pulheim, den 10. Mai 1963
— GV. NW. 1963 S. 343.

20302

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten Vom 17. Dezember 1963

Artikel I

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) / 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255) und 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113) sowie der Verordnung vom 30. April 1963 (GV. NW. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Werden für die nebenamtliche Leitung einer Schule oder einer schulischen Einrichtung oder für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichtszulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie abweichend von Absatz 1 im Jahr nicht mehr als 4 800 Deutsche Mark betragen.“
2. Der Nummer 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bis zum 31. März 1965 kann im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls bei der Erteilung von nebenamtlichem Unterricht die oberste Dienstbehörde

mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers Ausnahmen von Absatz 4 zulassen. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Dienstherr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft und am 31. März 1965 außer Kraft.

(2) Wer nach bisher geltendem Recht im Jahre 1963 höhere Nebeneinnahmen als 4 800 Deutsche Mark hätte behalten dürfen, darf sie für das Jahr 1963 in dem bisher zugelassenen Umfang behalten.

(3) Diese Verordnung wird erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 75, vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister auf Grund des § 217 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

Düsseldorf, den 17. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 344.

7842

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Milch- und Fettgesetz Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 12 Abs. 12 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), und der Ausgleichsverordnung vom 2. August 1963 (Bundesanzeiger Nr. 144 vom 7. August 1963) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1963 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.